

Todesfall. Die Aufgaben der Leitung des Pastoralraumes beim Todesfall eines Seelsorgers, einer Seelsorgerin¹

Arbeitshilfe für die Leitungen der Pastoralräume

Die Leitung des Pastoralraumes

- nimmt **Kontakt** auf mit den Hinterbliebenen (z.B. Familie, Haushälterin) und mit der Anstellungsbehörde und klärt ab, wer für die Gesamtkoordination der Bestattung und des Trauergottesdienstes zuständig ist. Im Pastoralraum Typ A wird hierfür auch die Leitung der betroffenen Pfarrei einbezogen.

Stirbt der Pastoralraumpfarrer, der Leitende Priester oder der Pastoralraumleiter / die Pastoralraumleiterin, so übernimmt die Leitung des regionalen Bischofsvikariates die Koordinationsabsprachen.

- meldet den Todesfall dem **Bischöflichen Ordinariat** (Abteilung Personal).
- erkundigt sich, ob die verstorbene Person **Verfügungen/Wünsche** betreffend Todesanzeige, Bestattung und Trauergottesdienst hinterlassen hat.²
- koordiniert alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der **Gestaltung der Todesanzeige** (wenn von den Angehörigen gewünscht), **des Trauergottesdienstes und der Bestattung**.
- klärt und entscheidet, wer **dem Trauergottesdienst vorsteht**³, sofern dies nicht der Pastoralraumpfarrer oder der Leitende Priester des Pastoralraumes übernimmt.
- klärt und entscheidet, wer die **Bestattung** leitet.
- sorgt dafür, dass die **Todesanzeige** vom Diözesanbischof, von der Leitung des Pastoralraumes und von der Leitung der Pfarrei (mit)unterzeichnet wird. Die Todesanzeige enthält u.a. auch die Wirkungsorte der verstorbenen Person (kann bei der Abteilung Personal nachgefragt werden) und Hinweise auf Konzelebration beim Beerdigungsgottesdienst. Muster von Todesanzeigen können bei der Abteilung Personal verlangt werden.⁴ Die Leitung des Pastoralraumes klärt mit den Anstellungsbehörden und den Angehörigen ab, wie die Kosten aufgeteilt werden.
- vergewissert sich, dass die **Abkürzung**⁵ vorgenommen wird, sofern die verstorbene Person beim Tod die Leitungsverantwortung einer Pfarrei, einer Anderssprachigen

¹ Als Seelsorger/-innen werden Personen bezeichnet, die durch den Bischof bzw. den Bischofsvikar ernannt oder beauftragt sind (Missio canonica) und oder Personen, die im Bistum Basel inkardiniert sind oder die Institutio haben. Für Katechet/-innen (KIL/RPII/FH), die im aktiven Dienst sterben, gelten dieselben Vorgaben.

² Vgl. „Testament und Verfügungen. Angaben zu Testament und Verfügungen für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst - Formular“ (31.07.2018).

³ Dies gilt insbesondere bei Seelsorger und Seelsorgerinnen, die während ihrer Amtszeit sterben, da in diesem Fall – wenn möglich – der Diözesanbischof oder der Weihbischof dem Trauergottesdienst vorsteht.

⁴ Die Abteilung Personal sorgt für die Mitteilung des Todesfalles auf der Internetseite des Bistums und in der SKZ. Zudem wird an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger einen Newsletter versandt.

⁵ Siehe die einschlägigen Dokumente zur Abkürzung (2018).

Mission oder einer Spezialseelsorgestelle wahrgenommen hat.

- unterstützt die Regelung der **Vakanz**⁶ durch die Leitung des regionalen Bischofsvikariats, sofern die verstorbene Person beim Tod die Leitungsverantwortung einer Pfarrei wahrgenommen hat.

Besonderes

Sofern die Angehörigen des verstorbenen Seelsorgers / der verstorbenen Seelsorgerin Wert darauflegen, die Todesanzeige allein zu unterzeichnen, veranlasst die Leitung des Pastoralraumes eine eigene, von den kirchlichen Instanzen unterzeichnete Todesanzeige. Die Leitung des Pastoralraumes sorgt für die Finanzierung.

- Letztwillige Verfügungen des / der Verstorbenen bezüglich Todesanzeige, Trauergottesdienst und Gestaltung der Bestattung usw. sind grundsätzlich zu respektieren. Sofern aber die Einhaltung dieser Verfügungen mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, empfiehlt es sich, diesbezüglich mit der Abteilung Personal Kontakt aufzunehmen.

20.09.2017/ 23.07.2018

⁶ Siehe „Vakanz der Leitung einer Pfarrei, eines Pastoralraumes, einer anderssprachigen Mission, einer Spezialseelsorgestelle. Grundsatz und Richtlinien“ (2018).